



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Sachkunde für Sportschützen

- WaffG und AWaffV -

Stand: Oktober 2004



Sachkunde
Recht

- **Das neue Waffengesetz (WaffG) trat zum 01. April 2003 in Kraft.**
- **Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) trat zum 01. Dezember 2003 in Kraft.**
- **Die Verwaltungsvorschriften treten zum 01.??200? in Kraft.**



Sachkunde Recht

- Gesetzliche Aufteilung:
 - Das Waffengesetz sieht zum „Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ Regelungen für die Waffenbesitzer vor.
 - Das Beschussgesetz regelt die Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.



Sachkunde Recht

- Das neue Waffengesetz - Struktur:
 - **Allgemeine Bestimmungen, Erlaubnisse, Umgang mit Waffen und Munition**
 - §§ 1-12 WaffG / Abschnitt 1 und 2
 - **Besondere Erlaubnisse für Erwerb und Besitz bei bestimmten Personengruppen**
 - §§ 13 - 20 WaffG / Abschnitt 2
 - **Besondere Erlaubnisse für Herstellung, Handel, Schießstätten und Bewachungsunternehmer**
 - §§21 - 28 WaffG / Abschnitt 2



- Das neue Waffengesetz - Struktur:
 - **Verbringen von Waffen und Munition**
 - §§ 29 - 33 WaffG / Abschnitt 2
 - **Überlassung, Erbfolge und Nachlass**
 - §§ 34 - 39 WaffG / Abschnitt 2
 - **Verbote**
 - §§ 40 - 42 WaffG / Abschnitt 2
 - **Sonstige waffenrechtliche Vorschriften**
 - §§ 43 - 50 WaffG / Abschnitt 3



- Das neue Waffengesetz - Struktur:
 - **Straf- und Bußgeldvorschriften**
 - §§ 51 - 54 WaffG / Abschnitt 4
 - **Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes**
 - §§ 55 - 57 WaffG / Abschnitt 5
 - **Übergangsvorschriften, Altbesitz, Verwaltungsvorschriften**
 - §§ 58 - 59 WaffG / Abschnitt 6
 - **Anlage 1 - Begriffsbestimmungen**
 - **Anlage 2 - Waffenliste**



**Sachkunde
Recht**

- Allgemeine Waffengesetz - Verordnung:
 - Abschnitt 1: Nachweis der Sachkunde
 - Abschnitt 2: Nachweis der persönlichen Eignung
 - Abschnitt 3: Schießsportordnungen, Ausschluss von Schusswaffen, Fachbeirat,
 - Abschnitt 4: Benutzung von Schießstätten
 - Abschnitt 5: Aufbewahrung von Waffen und Munition
 - Abschnitt 6: Vorschriften für das Waffengewerbe
 - Abschnitt 7: Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen
 - Abschnitt 8: Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten
 - Abschnitt 9: Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Schußwaffen:
 - **Gegenstände, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden**
 - **mit folgendem Bestimmungszweck:**
 - » **Angriff oder Verteidigung**
 - » **Signalgebung**
 - » **Jagd**
 - » **Sport oder Spiel**



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - gleichgestellte tragbare Gegenstände sind:
 - die zum Abschießen von Munition für genannten Bestimmungszwecke geeignet sind
 - Armbrüste (feste Körper gezielt verschießen, Antriebsenergie durch Muskelkraft einbringen und durch Sperrvorrichtung speichern)



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Wesentliche Teile und Schalldämpfer:
 - stehen den Schusswaffen gleich
 - wenn ihre Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Wesentliche Teile von Schusswaffen sind grundsätzlich:
 - der Lauf oder Gaslauf
 - der Verschluss
 - das Patronen- oder Kartuschenlager



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Wesentliche Teile von Schusswaffen sind des weiteren:
 - die Verbrennungskammer (bei Schusswaffen, die ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwenden)
 - die Antriebsvorrichtung bei Schusswaffen mit anderem Antrieb
 - das Griffstück oder andere den Auslösemechanismus aufnehmende Waffenteile bei Kurz Waffen
 - vorgearbeitete wesentliche Teile, Reststücke von Läufen/Laufrohlingen, die mit gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können
 - Schalldämpfer





Sachkunde
Recht

• Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

• Unbrauchbar gemachte Schusswaffen:



- Patronenlager ist dauerhaft so zu verändern, daß weder Munition noch Treibladungen geladen werden können
- Verschuß dauerhaft funktionsunfähig machen
- Griffstück dauerhaft funktionsunfähig machen
- Kurzwaffen: durchgehender Längsschlitz (4mm Breite) oder min. 3 Kalibergroße Bohrungen im Abstand von je 3 cm
- Langwaffen: min. 6 Kalibergroße Bohrungen und vor diesen mit einem kalibergroßen Stahlstift dauerhaft verschließen



Sachkunde
Recht

• Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

• Nachbildungen von Schusswaffen:

- nicht als Schusswaffen hergestellte Gegenstände, die aber die äußere Form einer Schusswaffe haben, aus denen jedoch nicht geschossen werden kann
- wenn Nachbildungen mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu Schusswaffen umgebaut werden können, gelten die Vorschriften entsprechend der Schußwaffen



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Feuerwaffen:
 - sind Schusswaffen oder gleichgestellte tragbare Gegenstände
 - bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase benutzt werden



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Feuerwaffen - Klassifikation nach Ladevorgang:
 - Automatische Schusswaffen
 - » Vollautomaten
 - » Halbautomaten
 - Repetierwaffen
 - Einzelladerwaffen





**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- Feuerwaffen - Klassifikation nach Länge:
 - **Langwaffen**
 - » Lauf und Verschuß (geschlossen) > 30 cm
 - » Gesamtlänge > 60 cm
 - **Kurzwaffen**
 - » alle anderen Feuerwaffen



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- Feuerwaffen - sonstiges:
 - **Schreckschusswaffen**
 - » Kartuschenlager
 - » Verschießen von Kartuschenmunition
 - **Reizstoffwaffen**
 - » Patronen- oder Kartuschenlager
 - » Verschießen von Reizstoffen
 - **Signalwaffen**
 - » Patronen- oder Kartuschenlager
 - » Verschießen von pyrotechnischer Munition



- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Weitere Begriffe zu wesentlichen Teilen:
 - **Austauschläufe**
 - » Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system
 - » ohne Nacharbeit austauschbar
 - **Wechseläufe**
 - » Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system
 - » die noch eingepaßt werden müssen
 - **Einsteckläufe**
 - » Läufe ohne eigenen Verschuß
 - » werden in Läufe größeren Kalibers eingesteckt



- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Weitere Begriffe zu wesentlichen Teilen:
 - **Wechseltrommeln**
 - » für Revolver
 - » ohne Nacharbeit austauschbar
 - **Wechselsysteme**
 - » Wechseläufe, einschließlich Verschuß
 - **Einstecksysteme**
 - » Läufe mit eigenem Verschuß



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- Sonstige Teile:

- Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (Bsp. Zielscheinwerfer) oder markieren (Bsp. Laser- oder Zielpunktprojektoren)
- **Nachtsichtgeräte** und **Nachtzielgeräte** mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Bsp. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- Tragbare Gegenstände im waffenrechtlichen Sinn:

- Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände), die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen
- Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (Bsp. Elektroimpulsgeräte)
- Gegenstände, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte)



- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Tragbare Gegenstände im waffenrechtlichen Sinn:
 - Gegenstände, bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann (Flammenwerfer)
 - Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (Würgegegeräte)
 - Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände



- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - Messer:
 - deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser)
 - deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),
 - mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser)
 - Faltschneider mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - **Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte**
 - Patronenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten und Geschosse mit Eigenantrieb)
 - Kartuschenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die kein Geschoss enthalten)
 - hülsenlose Munition (Treibladungen mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe angepasste Form hat)



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):
 - **Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte**
 - pyrotechnische Munition (Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische - pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver – enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten)
 - Treibladungen sind die Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen eingegeben werden und zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen bestimmt sind
 - Geschosse im Sinne des Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte feste Körper, gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- **Umgang mit Schusswaffen**



- Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überläßt, führt oder verbringt, mitnimmt, damit schießt oder wer Waffen oder Munition herstellt oder damit Handel treibt
- es erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt
- es besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- **Umgang mit Schusswaffen**



- es überläßt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt
- es führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt
- es verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren läßt oder selbst transportiert



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- **Umgang mit Schusswaffen**



- es nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt
- es schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt
- es gilt als Herstellen von Munition auch das gewerbsmäßige Wiederladen von Hülsen



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- es wird eine Schusswaffe insbesondere **bearbeitet** oder **instand gesetzt**, wenn sie
 - verkürzt,
 - in der Schussfolge verändert oder
 - so geändert wird, daß andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können oder
 - wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden
- eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- Handel treiben:

- Es treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition aufkauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überläßt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt.
- **Die Genehmigung zum Waffenhandel setzt eine separate Fachkundeprüfung voraus und wird nicht von der Sachkundeprüfung abgedeckt.**



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 1, WaffG):

- **Waffenkategorien nach EU-Vorgabe, wichtig für den Eintrag in den „Europäischen Feuerwaffenpass“:**
 - A - Verbotene Feuerwaffen
 - B - Genehmigungspflichtige Feuerwaffen
 - C - Meldepflichtige Feuerwaffen
 - D - Sonstige Feuerwaffen



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:**
 - **Waffen mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen**, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. IS.2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft



Sachkunde
Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:**
 - **Vollautomaten (automatische Schusswaffen)** oder Vorderschaftrepetierflinten, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist (**Pumpgun**)
 - **Waffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind** (z.B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen)



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:**
 - über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus **zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können** (sogenannte Wildererwaffen)
 - für **Schusswaffen** bestimmte
 - » **Vorrichtungen**, die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)
 - » **Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte** mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:**
 - **Hieb- oder Stoßwaffen**, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind
 - **Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe**
 - **Wurfsterne**
 - **Gegenstände**, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann (**Molotow-Cocktail**)
 - **Gegenstände**, mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, **es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind**



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):

- **Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:**

- **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als -
mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B.
Elektroimpulsgeräte), **sofern sie nicht als gesundheitlich
unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches
Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen
Unbedenklichkeit**
- **Präzisionsschleudern**
- **Gegenstände**, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu
bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (**z.B.
Nun-Chakus**)



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):

- **Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:**

- **Spring- und Fallmesser**
- **Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge
seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff
herausragende Teil der Klinge**
 - » höchstens 8,5cm lang ist,
 - » in der Mitte mindestens eine Breite von 20 vom Hundert ihrer
Länge aufweist,
 - » nicht zweiseitig geschliffen ist und
 - » einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin
verjüngt



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:**
 - **feststehende Messer** mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (**Faustmesser**)
 - **Faltmesser** mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (**Butterflymesser**)
 - **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), **sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden**



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Der Umgang mit folgender Munition ist verboten:**
 - **Geschosse mit Betäubungsstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind
 - **Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind **ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit**
 - **Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen**, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- oder Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Der Umgang mit folgender Munition ist verboten:**
 - **Patronenmunition mit Geschossen, die einen Sprengsatz oder einen Hartkern** (mindestens 400 HB 30 -Brinellhärte- bzw. 421 HV -Vickershärte-) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient
 - **Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition**, bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz:**
 - **Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden**, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird
 - **Druckluft- und Federdruckwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden**, die vor dem 01. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 02. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz:**
 - **Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen**, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschußgesetzes entsprechen (PTB im Kreis) und **passende Munition dazu; Achtung bei im Ausland gekauften Waffen; kein Beschußzeichen**
 - **veränderte Langwaffen**, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen besitzen



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz:**
 - **Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung** (Perkussionswaffen), deren **Modell vor dem 1. Januar 1871** entwickelt worden ist
 - **Schusswaffen mit Luntens- oder Funkenzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist
 - **Schusswaffen mit Zündnadelzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist
 - **Armbrüste**



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch den Inhaber einer Waffenbesitzkarte:**
 - **Wechsel- und Austauschläufe** gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme)
 - **Wechseltrommeln**, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Maßtafeln)
 - **Einsteckläufe** und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind; für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Erlaubnisfreies Führen:**
 - **Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren **Modell vor dem 01. Januar 1871** entwickelt worden ist
 - **Armbrüste**
 - **Spielzeugwaffen**, die als **getreue Nachahmungen nicht vom Waffengesetz ausgenommen sind**



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung:**
 - **Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren **Modell** vor dem **01. Januar 1871** entwickelt worden ist
 - **Armbrüste**
 - **Erlaubnisfreie nicht gewerbsmäßige Herstellung:**
 - **Munition**



**Sachkunde
Recht**

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Erlaubnisfreier Handel:**
 - Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist
 - Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 01. Januar 1871 entwickelt worden ist



Sachkunde Recht

- Begriffsbestimmungen (Anlage 2, WaffG):
 - **Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen:**
 - Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte)
 - **Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind**, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine **Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule (J)** erteilt wird; **Achtung bei im Ausland gekauften Schusswaffen, die Joulezahl ist oftmals höher**
 - **Gegenstände**, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können



Sachkunde Recht

- Waffen- und Munitionserlaubnisse (§4(1) WaffG):
 - **Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse:**
 - das 18. Lebensjahr vollendet (§ 2 Abs.1 WaffG)
 - die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 5 WaffG)
 - die persönliche Eignung besitzen (§ 6 WaffG),
 - die erforderliche Sachkunde nachweisen (§ 7 WaffG),
 - ein Bedürfnis nachweisen (§ 8 WaffG),
 - bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweisen



Sachkunde Recht

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):

- Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen **nicht**:
 - die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - » wegen eines Verbrechens oder
 - » wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr
 - » wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind



Sachkunde Recht

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):

- Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen **nicht**:
 - bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie
 - » Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden
 - » mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden
 - » Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind



Sachkunde Recht

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen **nicht**, die:
 - wegen einer vorsätzlichen Straftat
 - wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat
 - wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz
 - » zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind



Sachkunde Recht

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen **nicht**, die:
 - Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt oder
 - in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgesetz nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind



Sachkunde
Recht

- Zuverlässigkeit (§5 WaffG):
 - Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen **nicht**, die:
 - einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind
 - **innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren**



Sachkunde
Recht

- Eignung (§6 WaffG):
 - Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen **nicht**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie:
 - geschäftsunfähig sind
 - abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
 - auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht



Sachkunde
Recht

- Eignung (§6 WaffG):
 - Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.
 - Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen, außer für Kaliber 5,6mm, KK - Munition mit Randfeuerzündung bis 200 Joule -Einzellader-Langwaffen mit glattem Lauf mit Kaliber 12 oder kleiner.



Sachkunde
Recht

- Sachkunde (§7 WaffG):
 - **Deswegen sitzen Sie heute hier.**



Sachkunde Recht

- Bedürfnis (§8 WaffG):
 - Der **Nachweis** eines **Bedürfnisses** ist **erbracht**, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - besonders anzuerkennende **persönliche** oder wirtschaftliche **Interessen** vor allem als **Jäger**, **Sportschütze**, **Brauchtumsschütze**, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer und
 - die **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit** der **Waffen** oder **Munition** für den **beantragten Zweck**
 - **glaubhaft gemacht sind !**



Sachkunde Recht

- Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):
 - Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum Zweck des sportlichen Schießens wird abweichend von § 4 WaffG nur erteilt, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat.
 - Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb für Munition mit Randfeuerzündung wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule beträgt, und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen durch die genehmigte Sportordnung eines Schießsportverbandes zugelassen ist.



Sachkunde Recht

- Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):
 - Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, die einem anerkannten Schießsportverband (z.B. BDS) angehören.
 - Es ist glaubhaft zu machen, daß
 - » das Mitglied seit mindestens seit 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
 - » die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist



Sachkunde Recht

- Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):
 - Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.
 - Sportschützen wird eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt („Gelbe WBK“). Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.



Sachkunde Recht

- Erwerb und Besitz von Schußwaffen und Munition durch Sportschützen (§14 WaffG):

- Ein Bedürfnis von Sportschützen für den Erwerb von mehr als
 - » drei halbautomatischen Langwaffen und
 - » zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition
- sowie der hierfür erforderlichen Munition wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe
 - » von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
 - » zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist



Sachkunde Recht

- Schießsportverbände, schießsportliche Vereine (§15 WaffG):

- Als Schießsportverband im Sinne des Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt.
- Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.
- Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird.
- Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.



Sachkunde Recht

- Schießsportverbände (§15 WaffG):

- Wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert sind.
- Mindestens 10.000 Mitgliedern (die mit Schußwaffen schießen) hat.
- Breiten- und Leistungssport betreibt.
- Sachgerechte Ausbildung in den Vereinen organisiert.
- Nachwuchsförderung betreibt.
- Regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert.
- Eine genehmigte Schießsportordnung besitzt.



Sachkunde Recht

- Schießsportverbände (§15 WaffG):

- Die schießsportlichen Vereine werden vom Verband verpflichtet
- ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen
- einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder in den ersten drei Jahren nach Erstaussstellung einer WBK führen
- nach der Sportordnung geeignete Schießstätten oder Nutzungsverträge mit solchen nachweisen



Sachkunde Recht

- Ausgeschlossene Schußwaffen (§6 AWaffV):
 - Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (3“)
 - Halbautomatische Schußwaffen, die in ihrer äußeren Form nach dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen (nach KWKG), wenn
 - » die Lauflänge < 42 cm beträgt,
 - » das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (Bul-Pub)
 - » **ODER** die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40mm beträgt
 - halbautomatische Langwaffen mit einer Magazinkapazität von 10 Patronen



Sachkunde Recht

- Unzulässige Schießübungen (§7 AWaffV):
 - „Verteidigungs-Schießen“ und Schießübungen, wenn
 - das Schießen aus der Deckung heraus erfolgt
 - nach der Abgabe des 1. Schusses Hindernisse überwunden werden
 - das Schießen aus deutlich erkennbarem laufen erfolgt
 - schnelles reagieren auf plötzlich auftauchende, bewegende Ziele (außer Tontauben)
 - Cross Draw
 - Deutschüsse
 - unbekannte Schießübungen